

## Aufsicht und Koordination<sup>2)</sup> auf Baustellen Aufsichtsperson Bauleiter - Poliere - Stellvertreter<sup>3)</sup>

Das Gesetz schreibt vor, dass auf jeder Baustelle eine 'geeignete Aufsichtsperson' vorhanden sein muss. Diese Aufsichtsperson hat die Hauptverantwortung sowohl in fachlicher Hinsicht als auch zum Schutze und zur Sicherheit seiner auf der Baustelle untergebenen Arbeitnehmer zu tragen.

### 1. Aufsichtsperson am Bau (siehe BauV §4 Abs. 1 weiter unten):

Das Gesetz schreibt dezidiert vor, dass *'Bauarbeiten nur unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson, mit der erforderlichen Sorgfalt und nach fachmännischen Grundsätzen durchgeführt werden dürfen. Als Aufsichtsperson kann der Arbeitgeber selbst oder eine von ihm bevollmächtigte, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Person tätig sein'*.

Die Eignung der Aufsichtsperson ergibt sich aus dem Punkt 3. Naturgemäß muß eine Aufsichtsperson mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet sein. Damit leitet sich nach Ansicht von Fachleuten auch die innerbetriebliche Stellung des Poliers und des Bauleiters und deren Einstufung gemäß Kollektivvertrag ab. Als Bauleiter kann nach deren Auffassung nur ein Mitarbeiter in der Einstufung A4 (in Ausnahmefällen A3) bestellt werden.

### 2. Ausbildungsvoraussetzung:<sup>4)</sup>

Diese sind beim Polier klar vorgegeben. Bei den Bauleitern gibt es im Gegensatz dazu keine im Gesetz geregelte Ausbildungsvoraussetzung. Der Arbeitgeber hat eine fachlich qualifizierte Person als Bauleiter zu bestellen, die einerseits die an sie gestellten Aufgaben erfüllen kann (hier spielt sicher die Art und Komplexität der Baustelle eine Rolle) und die gem. BauV (siehe weiter unten) als 'Aufsichtsperson' gelten kann (siehe auch Punkt 1).

### 3. Qualifikation der Aufsichtsperson (siehe BauV §4 Abs. 2 und 3):

Höhere Ausbildung (Universität, HTL) oder Meisterprüfung auf dem betreffenden Fachgebiet. Aus den Zeugnissen muß hervorgehen, dass die erforderlichen Kenntnisse erworben wurden. Als Aufsichtspersonen gelten damit Poliere (da hier die Ebene der Meisterprüfung angenommen werden kann), Baumeister, Ingenieure oder Diplomingenieure.

### 4. Vertretung der Aufsichtsperson (siehe BauV §4 Abs. 4):

Bei Abwesenheit des Bauleiters gilt automatisch der Polier als Aufsichtsperson. Die Verantwortung hinsichtlich Gesundheitsschutz geht damit automatisch vom Bauleiter auf den Polier über (unabhängig, ob der Bauleiter gewisse Agenden etwa einem Techniker übertragen hat). Sollte auf der Baustelle weder der Bauleiter noch der Polier anwesend sein, *'ist ein auf der Baustelle beschäftigter geeigneter Arbeitnehmer zu bestellen, der in Abwesenheit der Aufsichtsperson auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat'*. Es darf nur ein Arbeitnehmer bestellt werden, der entsprechende Kenntnisse besitzt und die Aufgaben gewissenhaft ausführen kann, der besonders unterwiesen wurde (Gebiet Arbeitnehmerschutz) und seiner Bestellung nachweislich zugestimmt hat (**Achtung:** Vorarbeiter müssen als Aufsichtsperson schriftlich zustimmen !!).

## Schlussfolgerungen dieser Überlegungen:

1. Eine Baustelle darf, unabhängig von ihrer Größe, nur mit einer permanent anwesenden 'geeigneten Aufsichtsperson' betrieben werden. Dafür bietet sich der Bauleiter und der Polier und bei deren Abwesenheit eine geeignete Person an, die dem zugestimmt hat (und damit auch die Verantwortung betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz trägt).
2. Die Aufsichtsperson muß (mit Ausnahme der Vertretung) eine höhere Ausbildung oder Meisterprüfung aufweisen. Als Bauleiter können dementsprechend nur Baumeister, Ingenieure oder Diplomingenieure bestellt werden, die aufgrund ihrer betrieblichen Stellung kollektivvertraglich in A4 (Ausnahme A3) eingestuft sind.
3. Bei Abwesenheit der Aufsichtsperson (hier gibt es kein zeitliches Limit) hat diese für eine entsprechende Vertretung zu sorgen und diese nachweislich über die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich Arbeitnehmerschutz zu unterweisen.
4. Arbeiten auf einer Baustelle mehrere Firmen und besteht damit für die Arbeitnehmer auch eine Gefahr aus anderen Bereichen, haben die Aufsichtspersonen der unterschiedlichen Firmen die Arbeiten im Sinne des Arbeitnehmerschutzes zu koordinieren.

---

### Anmerkungen:

- 1) Der Inhalt ergibt sich aus der Interpretation der betreffenden Gesetze und der wiedergegebenen Meinung verschiedener Fachleute. Es muß angemerkt werden, daß verschiedene Passagen von anderen Personen möglicherweise unterschiedlich gesehen und interpretiert werden. Eine wie immer geartete Verantwortung oder Schadenersatzansprüche werden vom Autor kategorisch abgelehnt.
- 2) Unter Koordination sind hier die Bestimmungen des §8 ASchG zu verstehen, Bestimmungen des ab 1. Juli 1999 in Kraft tretenden BauKG (Bauarbeitenkoordinationsgesetz) sind damit nicht inkludiert.
- 3) Die Funktion des Bauleiters, des Poliers und des Stellvertreters sind hier primär aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes beleuchtet.
- 4) Wie im Kommentar zur BauV §4 Abs 2 zu lesen ist, müssen die 'erforderlichen Kenntnisse' und das darüber zu erwerbende Zeugnis erst näher durch Verordnung geregelt werden.

## Auszug aus den Gesetzestexten: (kommentiert)

### BauV

#### § 4 Aufsicht und Koordination

**Aufsicht:** alle Bauarbeiten sind unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson durchzuführen. Bei Abwesenheit der Aufsichtsperson ist ein geeigneter Arbeitnehmer als Vertreter der Aufsichtsperson zu bestellen.

**Koordination (gilt für alle Baustellen und Betriebe!):** Arbeiten mehrere Unternehmen auf der Baustelle, so haben die Arbeitgeber zusammenzuwirken.

- Koordination der Tätigkeiten
- Koordination der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Information der Arbeitnehmer- und Belegschaftsorgane

Ist ein Baukoordinator eingesetzt, so sind die Hinweise und Anordnungen des Koordinators zu berücksichtigen.

- (1) Bauarbeiten dürfen nur unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson, mit der erforderlichen Sorgfalt und nach fachmännischen Grundsätzen durchgeführt werden. Als Aufsichtsperson kann der Arbeitgeber oder eine von ihm bevollmächtigte, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Person tätig sein. Als Aufsichtsperson ist nur geeignet, wer
  1. die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen in allen Fragen besitzt, die mit den in Betracht kommenden Arbeiten vom Standpunkt der Sicherheit zusammenhängen,
  2. Kenntnisse über die in Betracht kommenden Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzt und
  3. die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben bietet.

- (2) Die erforderlichen Kenntnisse (Abs. 1 Z 2) sind durch ein Zeugnis einer hierfür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder einer vom Bundesminister für Arbeit und Soziales ermächtigten Einrichtung nachzuweisen. Soweit es sich um Bauarbeiten handelt, die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, sind diese Kenntnisse durch ein Zeugnis einer hierfür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder einer vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ermächtigten Einrichtung nachzuweisen.  
[Der Abs 2 tritt gem § 162 Abs 1 erst mit dem Inkrafttreten einer entsprechenden Vdg über den Nachweis der Fachkenntnisse für Aufsichtspersonen in Kraft.](#)
- (3) Die Vorlage eines Zeugnisses gemäß Abs. 2 kann entfallen, wenn die Aufsichtsperson durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung, zB einer Meisterprüfung, nachweist, daß sie die erforderlichen Kenntnisse (Abs. 1 Z 2) besitzt.
- (4) Wenn die Aufsichtsperson auf der Baustelle nicht ständig anwesend ist, ist ein auf der Baustelle beschäftigter geeigneter Arbeitnehmer zu bestellen, der in Abwesenheit der Aufsichtsperson auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es darf nur ein Arbeitnehmer bestellt werden, der
1. die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben bietet,
  2. die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen praktischen Kenntnisse besitzt,
  3. von der Aufsichtsperson über die bei den auszuführenden Arbeiten zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen nachweislich besonders unterwiesen worden ist und
  4. seiner Bestellung nachweislich zugestimmt hat.
- (5) Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden oder eingetretenen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Arbeitnehmern kann die Aufsichtsperson oder, wenn diese nicht ausreichend schnell herbeigerufen werden kann, der gemäß Abs. 3 ([richtig: Abs 4](#)) bestellte Arbeitnehmer von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Anordnungen treffen, soweit dies im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen. Die bei der Durchführung dieser Anordnungen Beschäftigten sind besonders zu unterweisen und zu sichern.
- (6) Sind auf einer Baustelle Arbeitnehmer verschiedener Arbeitgeber tätig, so hat jeder Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß die von ihm getroffenen Maßnahmen zum Schutz seiner Arbeitnehmer sich für die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber nicht nachteilig auswirken. Die einzelnen Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß die Schutzmaßnahmen koordiniert werden.  
[Soweit durch das Betreten von Baustellen durch Unbefugte Gefahren für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern herbeigeführt werden können, sind Unbefugte durch geeignete Maßnahmen, wie Absperrungen oder Verweisen, von der Baustelle fernzuhalten und ist das Betreten der Baustelle durch Unbefugte durch Anschlag zu verbieten.](#)

### **Meldung von Bauarbeiten**

[Der § 3 stellt die Durchführungsverordnung zu § 97 Abs 1, 2, 3, 5 und 6 ASchG dar.](#)

#### **§ 3.**

- (1) Dem zuständigen Arbeitsinspektorat ist nachweislich Meldung zu erstatten, wenn Bauarbeiten im Sinne dieser Verordnung ausgeführt werden, die voraussichtlich länger als fünf Arbeitstage dauern.
- (2) Von der Meldepflicht nach Abs. 1 ausgenommen sind Glaser-, Maler-, Anstreicher-, Fliesenleger-, Estrich-, Isolier-, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallationsarbeiten, soweit diese Arbeiten im Gebäude ausgeführt werden.
- (3) Meldungen nach Abs. 1 haben zu enthalten:
  1. die genaue Lage der Baustelle,
  2. den Zeitpunkt des Arbeitsbeginnes,
  3. Art und Umfang der Arbeiten,
  4. die voraussichtliche Zahl der Beschäftigten und den Namen der vorgesehenen Aufsichtsperson.

## AschG Koordination

Strafbestimmung: § 130 Abs 1 Z 10.

### § 8.

- (1) Werden in einer Arbeitsstätte, auf einer Baustelle oder einer auswärtigen Arbeitsstelle Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, so haben die betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere
  1. ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und
  2. einander sowie ihre Arbeitnehmer und die zuständigen Belegschaftsorgane über die Gefahren zu informieren.
- (2) Werden in einer Arbeitsstätte Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zu den für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgebern stehen, (betriebsfremde Arbeitnehmer), so sind die für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgeber verpflichtet,
  1. erforderlichenfalls für die Information der betriebsfremden Arbeitnehmer über die in der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren und für eine entsprechende Unterweisung zu sorgen, [Die Z 1 steht in der Fassung des BGBl I Nr 9/1997 in Geltung.](#)
  2. deren Arbeitgebern im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren,
  3. die für die betriebsfremden Arbeitnehmer erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Arbeitgebern festzulegen und
  4. für die Durchführung der zu ihrem Schutz in der Arbeitsstätte erforderlichen Maßnahmen zu sorgen.

[Betriebsfremde AN können zB Reinigungskräfte, ServicetechnikerInnen, Bewachungsorgane und sonstige AN von Fremdfirmen sein. Abs 2 gilt nur für Arbeitsstätten, nicht für Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen; für Baustellen gelten die Abs 3 und 4.](#)
- (3) Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, so haben diese durch eine entsprechende Koordination der Arbeiten dafür zu sorgen, daß Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer vermieden werden.  
[Siehe auch § 4 Abs 6 BauV.](#)
- (4) Sind für eine solche Baustelle Personen mit Koordinationsaufgaben auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes beauftragt, so haben die Arbeitgeber bei der Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung die Anordnungen und Hinweise dieser Personen zu berücksichtigen. Soweit dies zur Vermeidung von Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, ist bei der Koordination, der Information und der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen auch auf jene auf einer Baustelle tätigen Personen Bedacht zu nehmen, die keine Arbeitnehmer sind.  
[Die "Personen mit Koordinationsaufgaben auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes" sind die nach § 3 Bauarbeitenkoordinationsgesetz \(BauKG\) zu bestellenden KoordinatorInnen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Vorbereitungsphase \(PlanungskoordinatorInnen\) iS des § 2 Abs 6 BauKG und die KoordinatorInnen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Ausführungsphase \(BaustellenkoordinatorInnen\) iS des § 2 Abs 7 BauKG.](#)
- (5) Durch Abs. 2 bis 4 wird die Verantwortlichkeit der einzelnen Arbeitgeber für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften hinsichtlich ihrer Arbeitnehmer nicht eingeschränkt.
- (6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht bei einer Überlassung im Sinne des § 9.  
[Bzgl "Leiharbeitern" obliegen nämlich alle AG-Pflichten \(mit Ausnahmen in § 9 Abs 4,5\) dem Beschäftiger \(§ 9 Abs 2\) und nicht dem Überlasser als eigentlichem AG der "Leiharbeitskraft".](#)